

BENUTZUNGSORDNUNG

für die städtische Doppelsporthalle an der Grund- und Mittelschule Schnaittenbach,
Amberger Str. 32, 92253 Schnaittenbach.

Die Doppelsporthalle dient dem Sportunterricht der Grund- und Mittelschule Schnaittenbach sowie dem Trainings- und Sportbetrieb der ortsansässigen Sportvereine und –gruppen zum Zwecke der Gesundheitspflege und der Erholung bei Sport und Spiel. Die Doppelsporthalle ist eine besonders wertvolle und kostenintensive Einrichtung der Stadt Schnaittenbach. Im Interesse einer langjährigen Bestandserhaltung ist daher eine Benutzungsordnung zu erlassen und diese von allen Benutzern zu beachten.

Der Sportunterricht der Schule sowie besondere städtische Veranstaltungen gehen jeder anderen Benutzung vor. Während der Schulferien wird die Sporthalle nicht belegt.

§ 1 Nutzung durch Sportvereine und –gruppen

1. Die Stadtverwaltung regelt im Benehmen mit der Schulleitung die Belegung der Doppelsporthalle durch die ortsansässigen Sportvereine und –gruppen. Mit der Benutzung der Doppelsporthalle unterwerfen sich die Vereine und deren Mitglieder den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
2. Für die Nutzung der Doppelsporthalle stellt die Stadtverwaltung einen jährlichen Belegungsplan auf. Nach Maßgabe des Belegungsplans gilt die Nutzung als gestattet.
3. Die im Belegungsplan festgesetzten Nutzungszeiten sind zwingend einzuhalten. Die Stadtverwaltung ist jederzeit berechtigt, Änderungen der Nutzungszeiten vorzunehmen.
4. Aus Gründen der Wirtschaftlich- und Sparsamkeit darf die Doppelsporthalle nur bei ausreichender Teilnehmerzahl genutzt werden. Die Mindestanzahl beträgt sechs Personen einschließlich des Übungsleiters.
5. Vorhandene verbaute und bewegliche Großgeräte können genutzt werden. Kleingeräte wie Fuß-, Tennis-, Volleybälle und dergleichen müssen selbst gestellt werden.
6. Eigene Geräte der Benutzer dürfen erst nach der Genehmigung durch die Stadtverwaltung im Benehmen mit der Schulleitung eingebracht, benutzt oder gelagert werden.
7. Die Benutzer haben der Stadtverwaltung die jeweilige Übungsleitung und dessen Stellvertretung zu benennen. Ein Wechsel ist unverzüglich der Stadtverwaltung anzuzeigen. Die Übungsleitung und dessen Stellvertretung muss volljährig sein.

§ 2 Pflichten der Übungsleitung

1. Die Übungsleitung hat die Anlage als Erstes zu betreten und als Letzte zu verlassen. Sie ist verpflichtet, sich beim Betreten und Verlassen über den ordnungsgemäßen Zustand der Doppelsporthalle und deren Einrichtung zu vergewissern. Etwaige Beschädigungen sind im Hallenbuch zu vermerken und zusätzlich dem Schulhausmeister zu melden.

2. Bei jeder Übungsstunde muss eine verantwortliche und volljährige Übungsleitung anwesend sein. Ohne deren Anwesenheit darf die Doppelsporthalle nicht betreten werden und es darf auch keine Übungsstunde durchgeführt werden. Die Übungsstunden sind im Hallenbuch zu vermerken.
3. Die Übungsleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Doppelsporthalle und deren Einrichtung sowie die Geräte schonend genutzt und pfleglich behandelt werden.
4. Sie ist für das pünktliche Verlassen der Anlage verantwortlich.

§ 3 Übungsstunden

1. Die Doppelsporthalle ist aufgrund des Schulsports ab 15:00 Uhr geöffnet und freigegeben. Dies gilt nicht in den Ferien sowie an Wochenenden und Feiertagen. Sollte eine Nutzung außerhalb der Schulzeiten notwendig sein, erfolgt die Öffnung durch den Schulhausmeister oder durch eine Person unter Ziff. 2.
2. Der Abteilungsleitung und dessen Stellvertretung der Abteilung Volleyball des TuS Schnaittenbach ist berechtigt einen Schlüssel für die Doppelsporthalle zu empfangen. und diese entsprechend zu öffnen und zu verschließen.
3. Die Übungsstunden enden spätestens um 22:00 Uhr. Danach sind nur noch Aufräumarbeiten und das Duschen sowie Umkleiden erlaubt. Die Anlage ist spätestens um 22:30 Uhr zu verlassen und zu verschließen. Der Schulhausmeister ist berechtigt, dies zu überwachen.

§ 4 Sportkleidung

1. Die Doppelsporthalle darf nur in Sportkleidung und mit Hallenschuhen mit nicht färbender Sohle betreten werden. Die Schuhe dürfen vorher im Freien nicht getragen worden sein.
2. Der Zugang zu den Umkleidekabinen mit Straßen- bzw. Turnschuhen ist gestattet.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Notausgänge sind grundsätzlich frei und geschlossen zu halten. Sie dürfen nur im Notfall geöffnet werden.
2. Benutzte Geräte sind nach Gebrauch an ihren ursprünglichen Aufbewahrungsort zu bringen. Matten sind zu tragen. Beim Transport ist darauf zu achten, dass diese und der Hallenboden nicht beschädigt werden.
3. Magnesium ist in Behältern aufzubewahren; ein Verstreuen auf dem Hallenboden ist zu unterbinden.
4. Beim Fußballspielen sind spezielle Leichtspielbälle zu verwenden. Diese dürfen nur in der Halle verwendet werden. Die Fenster und der Trennvorhang dürfen bei Ballspielen aller Art nicht als Prallwand benutzt werden.
5. Es herrscht in dem gesamten Gebäude, mit Ausnahme des § 6 Ziff. 3, ein Rauch-, Alkohol- und Mitnahmeverbot für Tiere.

6. Der Trennvorhang ist ausschließlich durch eingewiesenes Personal und durch die elektrische Vorrichtung zu betreiben. Sonstiger unsachgemäßer Gebrauch wie z. B. hineinklettern usw. ist verboten.
7. Umkleide- und Duschanlagen dürfen nur von Übungs- bzw. Veranstaltungsteilnehmern benutzt werden. Für Zuschauer ist die Nutzung nicht gestattet.

§ 6 Veranstaltungen

1. Sportveranstaltungen sind nur an Wochenenden und außerhalb der Schulferien möglich. Hierzu bedarf es der vorherigen Genehmigung durch die Stadtverwaltung und der Verfügbarkeit des Schulhausmeisters.
2. Der Veranstalter hat eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen, die während der gesamten Veranstaltung für Ordnung und Sauberkeit sorgen kann. Es ist darauf zu achten, dass diese Person nicht unmittelbar in die Veranstaltung eingebunden ist.
3. Ein Verkauf von Speisen und alkoholfreien Getränken ist grundsätzlich gestattet. Dies gilt nicht für den Verkauf von alkoholischen Getränken. Hierzu ist vorab rechtzeitig eine Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Als Verkaufsstelle ist der Kiosk zu nutzen.
4. Anfallender Müll ist auf eigene Kosten zu entsorgen.
5. Die benutzten Räumlichkeiten sind nach Ende der Veranstaltung besenrein zu hinterlassen.
6. Im Winter besteht Räum- und Streupflicht auf den Zugängen/Zufahrten der Doppelsporthalle und des Parkplatzes.
§ 2, § 3 Ziff. 3, § 4, § 5, § 7, § 8, § 9, § 10 gelten entsprechend.

§ 7 Gebühren

1. Für die Nutzer nach § 1 Ziff. 1 ist die Nutzung für Trainings- und Ligabetrieb unentgeltlich.
2. Für eine Nutzung nach § 6 wird eine Gebühr i. H. v. 50,00 € pro Hallenseite und Tag erhoben.

§ 8 Fundsachen

Gefundene Gegenstände aller Art sind dem Schulhausmeister anzuzeigen und von ihm aufzubewahren.

§ 9 Haftung

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt Schnaittenbach an dem überlassenen Gebäude und deren Einrichtungen, der Geräte sowie der Zugänge/Zufahrten und des Parkplatzes im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.

2. Der Nutzer stellt die Stadt Schnaittenbach von allen Ersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge/Zufahrten zur Doppelsporthalle und des Parkplatzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmern/Besuchern oder von Dritten erhoben werden.
3. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Schnaittenbach und, für den Fall der eigenen Inanspruchnahme, auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Schnaittenbach und deren Bedienstete oder Beauftragte.
4. Wird der Pflicht nach § 6 Ziff. 5, auch außerhalb der üblichen Verkehrszeiten, nicht nachgekommen, wird die Stadt Schnaittenbach ebenfalls von etwaigen Haftungsansprüchen freigestellt.
5. Für verlorene oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Stadt Schnaittenbach keine Haftung.
6. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt Schnaittenbach als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 Bürgerliches Gesetzbuch unberührt.

§ 10 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

1. Der Beauftragte der Stadt Schnaittenbach sowie die Schulleitung sind berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überwachen.
2. Den Anordnungen der Personen nach Ziff. 1 sind unverzüglich Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Nutzer bei Verstößen aus der Doppelsporthalle zu verweisen.
3. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen behält sich die Stadtverwaltung den Ausschluss des entsprechenden Nutzers vor.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab 01.10.2020 in Kraft.

Schnaittenbach, den 18.09.2020

Stadt Schnaittenbach



Marcus Eichenmüller

1. Bürgermeister